



Chambre Valaisanne
de Commerce et d'Industrie

Walliser Industrie-
und Handelskammer

Monsieur
Roberto Schmidt
Conseiller d'Etat
Département de l'énergie et des finances
Pl. de la Planta 3
1950 Sion

Sitten, den 30. November 2022 / VR

Stellungnahme Revision des Steuergesetzes - natürliche Personen

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Die Walliser Industrie- und Handelskammer, der Dachverband der Walliser Wirtschaft, stellt 70% der Arbeitsplätze und 80% des kantonalen BIP. Die steuerliche Behandlung von natürlichen Personen stellt eine der grundlegendsten Rahmenbedingungen dar, da sie sich unmittelbar auf die wirtschaftlichen Entscheidungen von Einzelpersonen und Haushalten auswirkt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, über den am Rande erwähnten Gegenstand zu bestimmen.

In Kurzfassung

- Unser Verband unterstützt eine ehrgeizigere Revision der Besteuerung natürlicher Personen, die in einer strategischen wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Vision des Kantons verankert ist.
- Die Senkungen der Vermögensbesteuerung sind willkommen, reichen aber nicht aus. Der Abstand zur durchschnittlichen nationalen Steuerbelastung muss innerhalb einer festgelegten Frist stärker reduziert werden.
- Die vorgeschlagenen Sozialabzüge, die im Vergleich zu den tatsächlichen Bedürfnissen der Mittelschicht sogar bescheiden sind, können unsere Zustimmung finden.
- Die Walliser Steuerverwaltung weist einen technologischen Rückstand gegenüber dem Rest der Schweiz auf, insbesondere gegenüber den Mandatsträgern. Dieser muss dringend aufgeholt werden.
- Wir lehnen jeglichen Rückschritt hinter die Errungenschaften der letzten Revision der Besteuerung juristischer Personen ab, insbesondere die Verschlechterung der Behandlung von Holdings in unserem Kanton (Art. 99 Abs. 3).

Steuersenkungs-Trends in mehreren Kantonen

In jüngster Zeit haben mehrere kantonale und kommunale Abstimmungen die Notwendigkeit in Erinnerung gerufen, die steuerliche Attraktivität eines Gemeinwesens zu pflegen.

In Biel lehnte die Bevölkerung zwei Budgetvarianten¹ ab, die von der Linken vorgeschlagene Steuererhöhungen für natürliche und juristische Personen enthielten. Im Kanton Zürich stimmte das Volk einer Erhöhung der Abzüge für Krankenkassenprämien² zu, was zu Mindereinnahmen von Fr. 45 Millionen für den Kanton und ebenso viel für die Gemeinden führte.

In Basel-Landschaft³ stimmte eine klare Mehrheit für eine Senkung des Vermögenssteuersatzes, verbunden mit einer Erhöhung der Steuerfreigrenzen, mit asymmetrischen Mindereinnahmen für den Kanton (Fr. 36.5 Millionen) und die Gemeinden (Fr. 5.5 Millionen). Dieser Wahlerfolg - selten, weil er eine Mehrheit mobilisierte, um die Steuern einer Minderheit zu senken - ist dem Engagement einer Kantonsregierung zu verdanken, die von der Notwendigkeit überzeugt ist, den Kanton im regionalen Vergleich attraktiver zu machen.

Steuerwettbewerb" ist kein Fremdwort. Belastungsvergleiche zwischen den öffentlichen Körperschaften bleiben ein sicheres Mittel, um diejenigen, die nicht ausreichend wettbewerbsfähig sind, zu stacheln. Seine Aufrechterhaltung stellt einen unverzichtbaren Anreiz zur Mäßigung und Effizienz dar, im Dienste und Interesse der gesamten Bevölkerung.

Sie ermöglicht den Kantonen auch, bewusste politische Entscheidungen zu treffen: Das Wallis nutzt sie in erheblichem Maße, um traditionelle Elternfamilien und Grundbesitzer auf Kosten anderer Haushaltsstrukturen und Erwerbsklassen zu begünstigen. So kommt es, dass unser Steuersystem, dessen Tarife in den 1970er Jahren in einer ganz anderen sozioökonomischen Epoche festgelegt wurden, heute zu übermäßigen horizontalen und vertikalen Ungleichheiten neigt.

Eine echte Gefahr für die Walliser Besteuerung natürlicher Personen besteht darin, dass die Sozialabzüge je nach individueller Situation der Steuerpflichtigen vervielfacht werden, was zu neuen Ungleichbehandlungen führt, die durch neue Abzüge behoben werden müssen. Das System wird dadurch unnötig komplex, potenziell ungerecht und politisch unentwirrbar, und es erhöht letztlich die Zahl der Bürger, die praktisch keine Steuern mehr zahlen.

Stattdessen sind wir der Ansicht, dass eine gute Steuerpolitik einfach und verständlich sein muss, indem sie das gesamte Einkommen der gesamten Bevölkerung mit einem moderaten Steuersatz und einer angemessenen Progression besteuert.

¹ <https://www.20min.ch/fr/story/le-budget-2023-de-la-ville-refuse-en-votation-populaire-240330764166>

² <https://www.srf.ch/news/abstimmungen-27-november/abstimmung-kanton-zuerich-steuervorlage-der-svp-scheitert-knapp-an-stichfrage>

³ <https://www.bazonline.ch/deutliches-ja-zu-weniger-vermoegenssteuern-868826309297>

Für eine visionsorientierte und ehrgeizige Steuerpolitik

Wir bedauern, dass die vorgelegte Revision keine strategische Vision der kantonalen Besteuerung detailliert beschreibt, in der die verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen verankert wären. Sie beschränkt sich darauf, mehrere Entwicklungen der Bundesgesetzgebung und der Beschlüsse des Grossen Rates im kantonalen Recht zu konkretisieren. Da sie keinen anderen Zweck als die Anpassung an übergeordnetes Recht verfolgt, kann sie sich keine ehrgeizigen Ziele setzen.

Es gibt keine Hinweise darauf, wie sie sich in einen breiteren Kontext einfügt oder mit anderen kantonalen Strategien, insbesondere wirtschaftlichen, koordiniert wird. Letztere zielt auf Innovation, Investitionen und Wertschöpfung ab, während im Wallis Kapital, Erfolg und Vermögen stark besteuert werden. Im Übrigen sind die vorgeschlagenen Senkungen der Vermögensbesteuerung willkommen, aber nicht ausreichend.

Ein Mindestziel einer Steuerstrategie sollte der Abbau horizontaler und vertikaler Ungleichbehandlungen sein. Horizontal zunächst, weil bestimmte Arten von Haushalten durch das geltende System übermäßig benachteiligt werden. Wie die Position des Wallis in den nationalen Ranglisten zum verfügbaren Einkommen zeigt, finden sich Singles, unverheiratete Paare oder Haushalte ohne Kinder auf den hinteren Plätzen wieder. Verheiratete Paare mit Kindern haben nicht nur das höchste verfügbare Einkommen im Land, sondern haben in den letzten Jahren auch stärker von Steuersenkungen profitiert.

Vertikale Ungleichheiten, da die Progression der Einkommensbesteuerung im Wallis eine für die Mittelschicht besonders ungünstige Kurve aufweist. Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 120'000 explodiert der Grenzsteuersatz, der auf jedem zusätzlich verdienten Franken lastet. Dies stellt eine Falle für die Haushalte der Mittelschicht dar - für die Arbeit, Bildung, Sparen und Investitionen nicht gefördert, sondern bestraft werden - und ist somit ein Hindernis für die soziale Mobilität. Über die legitimen Bestrebungen nach Bereicherung und Zugang zu Wohneigentum der Mittelschicht hinaus würde die Korrektur der gesamten kantonalen Wirtschaft qualitative Wachstumsimpulse verleihen. Die Förderung der Beteiligung am Arbeitsmarkt und an der Ausbildung wäre angesichts des strukturellen Mangels an qualifizierten Arbeitskräften besonders günstig - und würde dynamisch zusätzliche Steuereinnahmen generieren und so einen positiven Kreislauf in Gang setzen.

Vermögenssteuer: Ziel 10/10

Die Vermögensbesteuerung im Wallis ist nicht nur eine der unattraktivsten in der Schweiz⁴. Mit einer Belastung, die mehr als 30 % über dem nationalen Durchschnitt liegt, nimmt sie konfiskatorische Züge an. Die vorgeschlagenen willkommenen, aber begrenzten Senkungen stellen bestenfalls eine legitime Anpassung dar. Die Rückkehr der Inflation führt dazu, dass das Vermögen der Haushalte entwertet wird; eine übermäßige Vermögenssteuer wird zusätzlich zu dieser Entwertung beitragen.

⁴ Erklärender Bericht, s. 12

Unsere Vorschläge

- Da die Erträge aus dieser Steuer mit der Zeit steigen, schlagen wir vor, Reduktionsziele zu verabschieden und eine Frist für deren Erreichung festzulegen: Die Walliser Steuerbelastung auf Vermögen darf den nationalen Durchschnitt nicht um 10% übersteigen. Dieses Ergebnis muss innerhalb von 10 Jahren erreicht werden:
 - Der Kanton und die Gemeinden würden sich auf einen iterativen Prozess einlassen: Ein Zieleinkommen aus der Vermögenssteuer würde vom Staat festgelegt - beispielsweise Fr. 115 Millionen für den Kanton und Fr. 135 Millionen für die Gemeinden, um den finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Budgets zu entsprechen.
 - Der Steuersatz wird auf der Grundlage dieses Einkommensziels festgelegt.
 - Nach und nach wird der Steuersatz dann nach unten angepasst, um den Anstieg des Steueraufkommens auszugleichen.
 - Dieser Prozess endet, sobald das Ziel erreicht ist, d.h. ein Steuersatz, der innerhalb einer Bandbreite von 10% um den nationalen Durchschnitt liegt.
- Unser Kanton sieht derzeit einen Abschlag von 40% für qualifizierte Beteiligungen vor - d.h. Beteiligungen von mehr als 10% am Kapital eines nicht börsennotierten Unternehmens. In Zeiten von Nachfolgeregelungen in KMU kommt es jedoch häufig vor, dass Arbeitnehmer substantielle Anteile ihres Arbeitgebers erwerben, die jedoch unterhalb dieser Schwelle liegen. Es wäre daher sinnvoll, dem Beispiel des Kantons Aargau zu folgen, der diesen Freibetrag auf alle Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen ausgeweitet hat.
- Im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes und im Bestreben, die horizontale Gleichheit zwischen den verschiedenen Haushaltsformen zu fördern, könnte das Wallis eine Vorreiterrolle übernehmen und unverheiratete Paare von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien.

Sozialabzüge

Unser Verband unterstützt die vorgeschlagenen Sozialabzüge. Einerseits setzen sie demokratische Entscheidungen des Grossen Rates um, andererseits tragen sie dazu bei, eine gewisse Neutralität unseres Steuersystems wiederherzustellen, zumindest in Bezug auf die Beteiligung am Arbeitsmarkt für das zweite Einkommen des Haushalts.

Abgesehen davon wäre ein echter "Anstoß" für die Mittelschicht eine konsequente Revision der Einkommenssteuertarife. Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1976 wurden sie nur schrittweise überarbeitet. Die Familienstrukturen haben sich seit den 1970er Jahren, als Ehelosigkeit, Scheidung und ein formelles zweites Einkommen noch relativ selten waren, verändert. Damals gehörte ein Haushalt mit einem Jahreseinkommen von 120.000 Franken zu den wohlhabendsten Schichten. Heute wird diese Marke von einem Paar leicht überschritten, wenn beide einen qualifizierten Beruf ausüben.

Ab diesem Einkommen explodiert der Grenzsteuersatz: Für ein verheiratetes Paar steigt er von 26.8% auf über 40%. auf 34.0% und steigt sogar auf 40% für ein Einkommen von Fr. 155'000.-; für Einkommen über Fr. 390'000.- konvergiert der Grenzsteuersatz dann auf 37%. Mit anderen Worten: Ein Paar aus der Mittelschicht wird für jeden zusätzlich verdienten Franken steuerlich stärker belastet als ein Haushalt, der zu den wohlhabendsten gehört. Diese Situation entspricht nicht dem Kriterium der horizontalen Gleichbehandlung.

Unser Vorschlag

- Wiederherstellung der horizontalen Gleichbehandlung zugunsten der Mittelschicht durch eine Überarbeitung der Steuertarife, die die Progressionskurve des Grenzsteuersatzes korrigieren wird.

Modalitäten der Steuererhebung

Das Wallis weist einen erheblichen Rückstand bei der Digitalisierung im Bereich der Steuerverwaltung auf. Die Prioritäten der Steuerbehörde, die sich hauptsächlich auf interne Entwicklungen konzentrierte, haben keine Verbesserung der Erfahrungen externer Benutzer, d.h. der Steuerpflichtigen oder ihrer Bevollmächtigten, mit sich gebracht. Letztere erhalten zum Beispiel immer noch nicht automatisch eine Kopie der Veranlagungsentscheide der Behörde, die ihre Kunden betreffen, was zu administrativen Unannehmlichkeiten und rechtlichen Konsequenzen führt... Das Wallis ist der letzte Kanton in diesem Fall, eine weitere Rangliste, auf die man gerne verzichten würde. Da den Bevollmächtigten keine Kopie zugestellt wird, werden im Wallis jedes Jahr Tausende von Veranlagungsentscheiden auf unregelmässige Weise zugestellt. Diese Nichteinhaltung der Verfahrensregeln verstösst gegen die Rechte der Steuerpflichtigen und schafft Rechtsunsicherheit.

Unsere Vorschläge

- Eine entschlossene Digitalisierung würde sowohl für die Verwaltung als auch für die Steuerzahler und ihre Bevollmächtigten erhebliche Produktivitätsgewinne mit sich bringen und eine bessere Benutzererfahrung ohne eine Vielzahl von Ansprechpartnern ermöglichen.
- - Die sofortige Einführung der Mehrfachadressierung (Versand von Kopien an Bevollmächtigte).

Besteuerung von Holdings

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 99 Abs. 3 hat uns in zweierlei Hinsicht überrascht: Einerseits betrifft sie die Besteuerung juristischer Personen und gehört daher nicht in ein Paket, das

natürlichen Personen gewidmet ist; andererseits ist sie im erläuternden Bericht nicht erwähnt, sondern taucht unerwartet im Vorentwurf auf.

Unser Vorschlag

- Wir lehnen diese Änderung kategorisch ab. Sie stellt eine Verschlechterung der Behandlung von Holdings in unserem Kanton dar, der ohnehin schon nicht sehr vorteilhaft für diese Art von Struktur ist.

Mietwert

Für einige ältere Menschen stellt die Besteuerung des Eigenmietwerts ein Problem dar. Diese Personen haben manchmal ihren Ehepartner verloren, ihre Kinder sind auf eigenen Beinen und sie nutzen nur noch einen Teil ihrer Wohnung, die durch die Umstände zu groß geworden ist.

Auf Bundesebene und in einem Dutzend Kantonen können diese Personen auf Antrag eine Senkung ihres Eigenmietwerts erhalten. Diese Ermäßigung wird auf der Grundlage der Größe ihrer Wohnung und ihrer Unternutzung berechnet. Sie wird nur für den Hauptwohnsitz und auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt.

Unser Vorschlag

- Um diesen Personen eine solche Ermäßigung zu ermöglichen, sollte der erste Satz von Paragraph 17, Abs. 2 LF wie folgt ergänzt werden: "Um den Erwerb von Wohneigentum zu fördern, werden die Mietwerte in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung der Wohnung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen geschätzt".

Abzug vom Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern

Einerseits ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt sehr angespannt und es ist bedauerlich, dass die menschlichen und beruflichen Fähigkeiten vieler Menschen im Ruhestand verloren gehen. Andererseits wollen oder müssen einige aus finanzieller Not weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die AHV sieht zwar vor, dass die ersten Fr. 16'800 aus einer Erwerbstätigkeit, die von einer Person mit einer AHV-Rente ausgeübt wird, steuerfrei sind, doch auf steuerlicher Ebene ist nichts vorgesehen.

Unser Vorschlag

- Das Nettoerwerbseinkommen (nach Abzug allfälliger Sozialabgaben und aller mit diesem Einkommen zusammenhängenden Abzüge) von Personen, die eine AHV-Rente beziehen, bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 16'800.-

* * *

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Dr. Jean-Albert Ferrez
Präsident

Vincent Riesen
Direktor